

Neue Fassung des Standard Vegaplan : Fassung 4.0 vom 29/09/2020 und des G040 : Fassung 5.0 vom 29/09/2020, anwendbar ab dem 30/01/2021

Sie finden hier unten einen kurz gefassten und nicht vollständigen Überblick über die vorgenommenen Änderungen :
Hinzufügen einer Definition für die Zichoriewurzel :

- Die in Belgien für den Eigenbedarf oder vertragsmäßig angepflanzten Zichoriewurzeln, die für den vorsaisonalen Anbau in Belgien selbst gedacht sind, gelten als « Industriegemüse ohne manuellen Eingriff ».
- Die Zichoriewurzeln, die für den professionellen Austausch gedacht sind oder die zwischen den Mitgliedsstaaten in Umlauf gebracht werden fallen unter der Kategorie « Pflanzen ».

Hinzufügen einer neuen Kategorie « Frischmarktgemüse mit verpflichtendem Pflanzengesundheitspass für Produkte die mit der Wurzel verkauft werden (z.B. Kräuter in Töpfen). Hinzufügen dieser Kategorie im Hinblick auf einige Anforderungen die sich auf Frischmarktgemüse beziehen.

Streichung der Produktgruppe « Biomasse für Biotreibstoff/Bioflüssigkeit » und die diesbezüglichen Punkte

Klarstellen, Zusammenlegen und Hinzunahme einiger Punkte um in Einklang mit der aktuellen Gesetzgebung zu sein.
(1.1.3 – 1.1.5 – 1.1.10 – 1.2.7 – 3.3.1 – 4.4.7...)

Verschiedene Anpassungen in Abhängigkeit mit der neuen Reglementierung über die Gesundheit der Pflanzen
(3.31 – 4.1.1 – 4.1.8 – 4.1.9 – 4.1.11 – 5.1.1.D – 5.4.1 – 5.4.2 – 5.2)

NEU

- 3.4.3* eine Risikoanalyse für Wasser muss angefragt werden, wenn der Unternehmer nicht Vegaplan zertifiziert ist → Niveau 1 (muss sofort in Ordnung gebracht werden)
- 4.3.13 IPM Flandern : Beim Gebrauch von phytopharmazeutischen Produkten, Verschüttungen vermeiden und kein Abfüllen auf befestigten Flächen von wo aus kein Abfluss führt, damit jegliche Verunreinigungen vermieden werden → geht von Niveau 3 auf Niveau 2
- 5.9.2 IPM Flandern : Neue Anforderung im Hinblick auf den Schutz gegen den Maisblattkäfer in Flandern → Niveau 1
- 6.3.9 : Neue Anforderung betreffend der Eintragung der Pflanzengesundheitspässe → Niveau 1 - A
- 6.3.11.4* : Neue Anforderung bezüglich des geschichtlichen Werdegangs der Kulturen der letzten 5 Jahre → Niveau 2

Exporte in Drittländern : Anpassung der Anforderungen in Abhängigkeit der neuen Anforderungen der FASNAK

Die Einzelheiten dieser Änderungen finden Sie unter folgendem Link :

<http://www.codiplan.be/fr/agriculteurs-entrepreneurs/documents/vegetale>